

Er muß tief gespürt haben, daß die Dinge für ihn einen anderen Geschmack, einen anderen Geruch haben als für die anderen Menschen, und es reizte ihn, uns unsere Sinne wegzunehmen und uns zu zwingen, daß wir mit seinen Augen sehen, mit seinen Ohren hören. Lesen wir nur eine kurze Novelle von ihm, lassen sie auf uns wirken, machen uns dann wieder frei, erinnern uns jetzt, zerlegen unsere Empfindungen und suchen sie auszudrücken, so werden wir sagen müssen, daß dieser Realist ein ungeheurer Fälscher ist. Er stellt dar, was wir täglich sehen, täglich hören, tägliche Dinge mit täglichen Worten, aber er stellt sie so dar, wie wir sie niemals gesehen, niemals gehört haben, und hat doch die Macht, uns an sie glauben zu machen, wie sehr auch unsere Sinne ihnen widersprechen. Legen wir das Buch weg, so ist es uns evident, daß wir Recht haben und daß er gefälscht hat, aber seine Kunst ist es, seiner Fälschung eine solche Wahrheit zu geben, daß wir uns ihr, wie einem Traume, leidend und aufstöhnend, doch nicht entziehen können. Daher das Furchtbare und Beklemmende seiner Werke, die uns überzeugen, daß etwas grün ist, von dem wir doch wissen, daß es blau ist. Hier ließe sich nun Manches über Realismus sagen, über diesen des Maupassant, der uns zwingt, unsere Wahrheit für eine fremde, die es uns doch nie sein kann, aufzugeben, und über den des Goethe, der immer nur unsere eigenen Wahrheiten zu bestätigen und bloß erst in unserer Seele aufzurufen scheint.

Ist Einem klar geworden, daß bei Maupassant alle Worte, alle Wendungen immer nur Mittel einer ungeheuren Täuschung sind, Hilfen einer Suggestion, die, leise beginnend, uns nach und nach betäuben will, um uns unsere eigene Person zu entwenden und uns eine andere einzureden, so wird man verstehen, warum seine Worte sozusagen kein eigenes Leben haben, sondern erst durch die Beziehungen, die er ihnen gibt, lebendig werden. Darum wirken sie in dem Stücke der Frau von Berks so kläglich, wie Sprüche eines Zauberers, die der Lehrling unverstündlich nachsagt, wie Geberden, die jemand einem Hypnotiseur nachmachen würde, jemand, der nicht hypnotisieren kann.

Unter den Darstellern ist vor Allen Herr Rutschera zu nennen, der in der großen Scene mit dem Bruder durch eine prachtvolle Nervosität hinreißt. Fräulein Ketty kommt einer gefährlichen Rolle mit Takt behutsam bei. Frau Frank, älteren Wienern eine theure Erinnerung, wird sich erst in den natürlichen und einfachen Ton des Volkstheaters finden müssen; jedem Worte hängt sie ein Gewicht an und ist bei dem gewöhnlichsten Anlasse tragischer, als wir es heute selbst in der Tragödie gewohnt sind.

Sermann Vahr.

Die Woche.

Politische Notizen.

Herr Dr. Elbogen, dessen originelle Geschäftsordnungstheorie ich unlängst in ihrer ganzen Windigkeit und Lächerlichkeit an dieser Stelle bloßgelegt habe, rächt sich für den Heiterkeitserfolg, den ich gegen ihn erzielt habe, durch eine wohlaffortierte Collection von Rippeleien, die er mir in der neuesten Nummer der „Sonn- und Montagszeitung“ an den Kopf wirft. Selbst wenn er grob wird, kann er aber der unfreiwilligen Komik nicht entzathen. Oder ist es nicht wirklich komisch, wenn der Dr. Elbogen im Publicationsorgan der „Localzugsstudien“ bei der Beschimpfung meiner Wenigkeit selbst meine „alttestamentarische Ahnenreihe“ nicht in Ruhe läßt? In dieser Ausdrucksweise werde ich dem Herrn Dr. Elbogen nicht folgen. Das wird ihn wohl auch nicht überraschen, denn er muß doch gleich bei der Lectüre meiner ersten Polemik bemerkt haben, daß ich nicht ein Mann von seiner Art bin.

Es wäre auch schade um den Raum, der hier mit Beschimpfungen ausgefüllt werden würde. Die pseudojuristischen Ausführungen des Herrn Dr. Elbogen geben glücklicherweise noch zu einem amüsanteren Zeitvertreib Stoff. In seinem ersten Artikel hatte er mit dem ganzen Stolz des seiner Größe bewußten Genies versichert, daß seine dort auseinander gesetzte „Entdeckung“, der Gruppe jener Wahrheiten angehört, die nie verschwinden können.“ In seinem zweiten Artikel, vierzehn Tage darauf, läßt er aber bereits unter dem Druck meiner Polemik einen ansehnlichen Theil seiner ewigen Wahrheit selbst verschwinden. Denn in seinem ersten Artikel stellte er bekanntlich die pompöse Behauptung auf, daß die Gültigkeit der Geschäftsordnung jeweils mit dem Schluß der Session aufhöre, und fügte noch — wie um mir eine Freude zu bereiten — die ulkige Schlußfolgerung bei, daß die Geschäftsordnung vom 2. März 1875 seit 24 Jahren, d. i. gleich im Augenblick ihrer Geburt, gestorben sei. Von den 24 Jahren steht kein Wort mehr in seinem zweiten Artikel. Aber auch von seiner Sessionstheorie hat er ein Bedeutendes nachgelassen. Im zweiten Artikel vertritt er nämlich nur mehr die Auffassung, daß die Geschäftsordnung jeweils mit dem Schluß der Wahlperiode erlösche. Zwischen Wahlperiode und Session ist nun ein ganz gewaltiger Unterschied, da eine Wahlperiode normal sechs Jahre dauert, während eine Session unter Umständen in drei Tagen aus sein kann. So groß ist auch ungefähr der Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Theorie des Doctor Elbogen. Aber der Schein juristischer Gelehrsamkeit und das hohle Pathos, womit er seine juristischen Phantasien vorträgt, sind die gleichen geblieben. Das Köstlichste ist, daß auch die Argumente, mit denen er die Theorie Nr. 2 sozusagen begründet, in der Hauptsache die gleichen geblieben sind, wie bei der Theorie Nr. 1. Dafür ist aber auch die Theorie

Nr. 2 genau so falsch, wie die Theorie Nr. 1. So bleibt das europäische Gleichgewicht in Dr. Elbogens Gedankenwelt ungestört.

Schon die Gleichheit der Argumente, die für wechselnde Theorien angeführt werden, läßt auf beider Haltlosigkeit schließen. Ich werde mich auch bei diesen Argumenten, die meistens nur leere Rabulistik sind, nicht länger aufhalten. Nur eines der Argumente soll hier zur Veranschaulichung der ganzen Argumentationsweise genauer betrachtet werden. Ich wähle zu diesem Zwecke nicht dasjenige, welches mir das bequemste ist, sondern gerade jenes, welches Dr. Elbogen selbst als sein stärkstes einzuzeichnen scheint, da er es kurzweg ein Argument nennt, „gegen das nicht aufzukommen ist“. Dieses Argument besteht in der von Doctor Elbogen im ersten wie im zweiten Artikel aufgestellten Behauptung, daß bei der Eröffnung der achten Session des Abgeordnetenhauses „im Mai 1873“, wie Dr. Elbogen schreibt, „die damalige verfassungstreue Majorität durch ihren Wortführer Dr. v. Berger die hier entwickelte Theorie proclamieren ließ.“ Das ist einfach falsch. Weder die verfassungstreue Majorität, noch der Dr. v. Berger haben im Jahre 1873 irgend eine der beiden Theorien des Dr. Elbogen sich auch nur im Traume einfallen lassen. Allerdings hat damals, im Anfang der 8. Session, und zwar am 10. November 1873 — nicht „im Mai 1873“, Herr Doctor Elbogen! im Mai 1873 fand nur der Böhrentsch, aber keine Parlaments-sitzung statt — der Dr. v. Berger am Schlusse einer Rede in einer gewissen humoristischen Uebertreibung, die auch die protokollarisch festgelegte „Heiterkeit“ des Hauses erweckte, gesagt, „daß wir heute in diesem hohen Hause überhaupt gar keine Geschäftsordnung haben“. Aber nicht, weil die alte Geschäftsordnung (vom Jahre 1868) durch den Sessionsschluss (Theorie Elbogen Nr. 1) oder durch den Ablauf der Wahlperiode (Theorie Elbogen Nr. 2) hinfällig geworden sei, sondern weil, wie er in der minder humorvollen, dafür aber umso correcteren Einleitung dieser Rede sagte, die alte Geschäftsordnung von 1868 durch das mittlerweile erklossene Geschäftsordnungsgesetz vom 12. Mai 1873 ihre Basis verloren hatte. Im Mai 1873 wurden bekanntlich an Stelle der Landtagsdie directen Wahlen in den Reichsrath eingeführt und die Zahl der Abgeordneten von 203 auf 333 erhöht. Zu dieser geänderten Verfassung paßte die alte Geschäftsordnung, die sich übrigens auch sonst schon längst als unpraktisch erwiesen hatte, nicht mehr. Insbesondere das System der Wahlverificationen — eine der wichtigsten Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes — mußte von Grund aus geändert werden. Das geschah im Geschäftsordnungsgesetze vom 12. Mai 1873. Der Dr. Elbogen freilich nennt das jetzt „faum nennenswerte Abweichungen“. Die Majorität von 1873 aber, und auch die Minorität, die, wie schon bemerkt, der politischen Erleuchtung durch Dr. Elbogen entbehrten, hielten den Uebergang zu den directen Wahlen für eine grundstürzende Reform, welcher auch die autonome Geschäftsordnung angepaßt werden mußte. Das war die Begründung, mit der Dr. v. Berger seinen Geschäftsordnungsantrag begleitete. Aber von Dr. Elbogens ad usum Thuri erfundenen Theorien, daß die Geschäftsordnung durch den Schluß der Session oder den Ablauf der Wahlperiode hinfällig werde, findet sich keine Spur in den damaligen Parlamentsverhandlungen.

Im Gegentheil, gleich die erste Sitzung dieser 8. Session, die vom 5. November 1873, hätte gar nicht legal abgehalten werden können, wenn nicht, trotz Dr. v. Berger's übertreibender Redewendung, das Haus wie die Regierung der Ansicht gewesen wären, daß die alte Geschäftsordnung von 1868, soweit sie nicht durch die 1873er Gesetze obsolet geworden, trotz Sessions- und Wahlperiodenwechsel formell noch in Kraft bestand. Denn gemäß dieser alten Geschäftsordnung wurde am 5. November vom Minister Baron Lasser der Alterspräsident Baron d'Uvert eingeführt, die vier Schriftführer gewählt, das Protokoll abgefaßt und verificiert, die Tagesordnung festgestellt — lauter unerlässliche Geschäfte, für die es dazumal gar keine andere rechtliche Basis gab als die alte Geschäftsordnung von 1868, die demnach thatächlich mehrere Sessionen und eine Wahlperiode überlebt hatte.

Gerade das Gegentheil von Dr. Elbogens „Entdeckungen“ ist wahr: die Geschäftsordnungen müssen von einer Session zur anderen, von einer Wahlperiode zur anderen überlaufen — das ist nicht, wie Dr. Elbogen so fein sagt, mein „hirnweiches Geschreibsel“, sondern, wie ich bereits früher nachgewiesen habe, der ausnahmslose Grundsatz aller civilisirten Parlamente der Welt — weil sonst die neue Session, beziehungsweise Legislatur, wenn sie nicht das Erbstück der alten Geschäftsordnung von ihrer Vorgängerin übernommen hätte, überhaupt gar nicht anfangen, sich nicht constituieren könnte, sondern sofort in ein Chaos auseinander müßte, aus dem sich das Parlament ebensowenig retten könnte, wie sich ein Mensch an seinem eigenen Pops aus einem Sumpf ziehen kann. Das letztere hat nur der Freiherr v. Münchhausen für möglich gehalten. Der Dr. Elbogen aber, der das erstere für möglich hält, ist einfach ein politischer Blagueur, der keine blasse Vorstellung von den praktischen Dingen hat, über die zu urtheilen er sich anmaßt.

Volkswirtschaftliches.

Die Regierung hat kein Glück mit ihren § 14-Verordnungen. Die Zuckersteuerverordnung, die Peitsche, hat eine kleine Revolution hervorgerufen, und jene Verordnungen, welche das Zuckerbrot darstellen sollen, wollen nur von den officiösen Journalen als solches anerkannt werden. So ist es der Regierung mit der Immobiliengebührenreform ergangen, und so geht es ihr mit der Verordnung über die Steuerbefreiung der Franz Josefs-Kaserne. Es ist schon in anderen Blättern darauf hingewiesen worden, daß diese Steuerbefreiung durchaus keine im Interesse der Stadt Wien und seiner Bewohner erlassene Verordnung ist, sondern im Gegentheil eine schwere Benachtheiligung der Stadt Wien, und Gemeinderath Zifferer hat in der „Neuen Freien Presse“ berechnet, daß die Steuerbefreiung einen Verlust von 135 Millionen Gulden für die Stadt Wien bedeute. Die Steuerbefreiung ist nur zum Vortheil des Kriegs-